



# STATUTEN

TURN- UND SPORTVEREIN DÜDINGEN  
(TSVD)



## Präambel

Der TSV Dürdingen wurde am 1. Januar 1993 gegründet durch den Zusammenschluss und Fusionsvertrag vom 19. Dezember 1992 zwischen den bestehenden Vereinen Turnverein Dürdingen (TV, gegründet 12.4.1928) und dem Damenturnverein Dürdingen (DTV, gegründet 6.5.1953).

## I Name, Sitz und Zweck

- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| <i>Name</i>           | 1 | Unter dem Namen Turn- und Sportverein Dürdingen (nachfolgend TSV Dürdingen bzw. TSVD genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dürdingen.  |
| <i>Zweck</i>          | 2 | Der TSV Dürdingen bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Der TSVD kann auch Sportprogramme für Nichtmitglieder anbieten.   |
| <i>Zugehörigkeit</i>  | 3 | Der TSVD ist Mitglied des Freiburgerischen Turnverbandes (FTV) und über diesen auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.  |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 4 | Der TSV Dürdingen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  |
| <i>Ethik</i>          | 5 | Der TSV Dürdingen setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein, er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und unterstellt sich dem Doping-Statut sowie dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht werden. |

## II Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien* 1 Der TSV Düdingen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a. Mit Stimmrecht:
    - Aktivmitglieder
    - Verdienstvolle Mitglieder
    - Ehrenmitglieder
  - b. Ohne Stimmrecht:
    - Nachwuchs
    - Passivmitglieder
- Aktivmitglied* 2 Alle natürlichen Personen, welche im Vereinsjahr 16 Jahre alt werden, gelten als Aktivmitglieder, insofern sie in einer oder mehreren Abteilungen des TSVD aktiv sind.
- Verdienstvolles Mitglied* 3 Zu verdienstvollen Mitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich während vieler Jahre in einer Funktion für den TSVD eingesetzt haben. Ein verdienstvolles Mitglied wird auf Antrag an den Vorstand durch die Vereinsversammlung ernannt.
- Ehrenmitglied* 4 Ehrenmitglieder sind jene Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den TSVD. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt.
- Nachwuchs* 5 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden.
- Passivmitglied* 6 Alle Personen können eine Passivmitgliedschaft eingehen, welche sich für die Tätigkeiten des TSVD interessieren und diesen unterstützen möchten.
- Eintritt* 7 Interessierte Personen über 16 Jahren können dem Verein jederzeit unter Zustimmung der entsprechenden Abteilungsleitung bzw. des Vorstandes beitreten.
- Der Nachwuchs benötigt zum Beitritt in den TSVD eine Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

- Übertritt* 8 Jugendliche, die im Vereinsjahr 16 Jahre alt werden, treten automatisch in den Stand eines Aktivmitgliedes ein.
- Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann bei Aufgabe der Tätigkeit im TSVD jederzeit erfolgen. Ebenso ist der Übertritt zum Aktivmitglied bei Neu- oder Wiederaufnahme aktiver Vereinstätigkeit jederzeit möglich.
- Beendigung, Austritt* 9 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem TSVD erfüllt sind.
- Ausschluss* 10 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Rechte* 11 Den Angehörigen der Kategorien Aktivmitglied, Verdienstvoll, sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten, unter Berücksichtigung der Antrags- und Stimmberechtigung. Zudem haben sie das aktive und passive Wahlrecht.
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen.
- Pflichten* 12 Alle Mitglieder ...
- entrichten den von der Vereinsversammlung festgesetzten TSVD-Mitgliederbeitrag. Einzelne Abteilungen können zusätzliche Beiträge festsetzen.
- Leiter:innen und Funktionär:innen sind von der Beitragspflicht befreit.
- sind verpflichtet, die Interessen des TSVD zu wahren und die Statuten, Weisungen und Reglemente einzuhalten.
  - werden aufgefordert, an Versammlungen und Vereinsanlässen aktiv mitzuwirken.

### III Organisation

- Organigramm* 1 Die Organe des TSVD sind:
- a. Vereinsversammlung
  - b. Revisionsstelle
  - c. Vorstand
  - d. Vereinsleitung
  - e. Abteilungen
  - f. Freie Gruppen
  - g. Geschäftsstelle
- Vereinsjahr* 2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- Information* 3 Die Homepage und das Vereinsblatt sind die offiziellen Publikumsorgane des TSVD. Zur Information über das Vereinsgeschehen an die Mitglieder können auch Kanäle der sozialen Medien, sowie elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.
- Medien* 4 Der TSVD organisiert regelmässig Sportanlässe und Events, anlässlich welcher Aufnahmen in Bild und Ton gemacht werden können. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass die im Vereinsleben gemachte Medien veröffentlicht werden können.

**A Vereinsversammlung**

- Vereinsversammlung* 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des TSVD. Die jährliche Versammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- Einberufung* 2 Die Einladung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Dies kann auch in elektronischer Form sein.
- Ausserordentliche Vereinsversammlung* 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Beschlussfähig* 4 Jede gemäss Art. III.A2 einberufene VV ist beschlussfähig.
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - b. Genehmigung des Jahresberichtes
  - c. Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands
  - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
  - e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
  - f. Verabschiedung von Anlagerichtlinien
  - g. Errichtung von Fonds, Genehmigung der Fondsreglemente
  - h. Genehmigung des Leitbildes TSVD
  - i. Genehmigung der Statutenänderungen
  - j. Wahl der /des Präsident:in
  - k. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - l. Wahl der Revisionsstelle
  - m. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - n. Ernennung von Ehrenmitgliedern und verdienstvollen Mitgliedern

- Leitung* 6 Die Versammlung wird von der /vom Präsident:in, bei Abwesenheit von der /vom Vizepräsident:in oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Anträge* 7 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung begründet dem Vorstand einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht* 8 Die Vereinsversammlung setzt sich gemäss Art. II.1 aus allen Mitgliederkategorien, sowie aus Mitgliedern der Revisionsstelle zusammen. Aktiv-, Verdienstvolle und Ehrenmitglieder ab 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt.
- Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Erforderliches Mehr* 9 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

## **B Revisionsstelle**

- Aufgabe* 1 Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.
- Bei Bedarf übernimmt die Revisionsstelle die Führung von Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung.
- Führung* 2 Als Revisionsstelle können gewählt werden:
- Mindestens zwei Personen mit entsprechender Fachkompetenz. Zu bevorzugen sind Mitglieder des TSVD. Als Revisor:in ausgeschlossen sind Mitglieder der Vereinsleitung.
  - Eine anerkannte, unabhängige Treuhandgesellschaft.

- Amtsduer* 3 Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist fünfmal möglich, somit beträgt eine Amtszeit maximal 6 Jahre.
- Für die Wiederwahl von Treuhandgesellschaften gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## C Vorstand

- Führung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TSVD nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
- Aufgaben und Kompetenzen* 2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Führung des TSVD nach den Grundsätzen der Statuten, des Leitbilds und den gültigen Reglementen
  - b. Umsetzung der von der Vereinsversammlung und Vereinsleitung getroffenen Beschlüsse
  - c. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsleitung
  - d. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - e. Koordination Gesamtplanung des Vereinsprogrammes und des Jahresbudgets
  - f. Genehmigung der individuellen Budgets der Abteilungen
  - g. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
  - h. Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
  - i. Wahl der /des Vizepräsident:in
  - j. Wahl der Abteilungsleitung auf Antrag der jeweiligen Abteilungen unter Beachtung der Amtszeitbeschränkung
  - k. Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
  - l. Einsetzen und Auflösen von Freien Gruppen
  - m. Überwachung der Aktivitäten der Abteilungen, der Freien Gruppen und der Geschäftsstelle.
  - n. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind



- |                               |   |  |
|-------------------------------|---|--|
| <i>Zusammen-<br/>setzung</i>  | 3 | Der Vorstand setzt sich aus der / dem Präsident:in, sowie mindestens drei Mitgliedern zusammen.  |
| <i>Wahl, Amtszeit</i>         | 4 | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Die maximale Amtszeit ist somit auf 12 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.   |
| <i>Konstituierung</i>         | 5 | Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.   |
| <i>Sitzungen</i>              | 6 | Der Vorstand trifft sich mindestens 6 Mal jährlich oder wenn es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen, eine Vorstandssitzung verlangen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.   |
| <i>Beschluss-<br/>fassung</i> | 7 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende (Präsident:in oder Vizepräsident:in).<br><br>Der Vorstand kann ein Zirkularbeschluss fassen, insofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und niemand eine mündliche Beratung verlangt hat. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten. |

## D Vereinsleitung

- |                  |   |  |
|------------------|---|--|
| <i>Führung</i>   | 1 | Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsverantwortlichen.  |
| <i>Sitzungen</i> | 2 | Die Vereinsleitung trifft sich mindestens viermal jährlich oder bei Bedarf. Die Sitzung der Vereinsleitung wird von der /vom Präsident:in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. |

- Aufgaben* 3 Die Vereinsleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a. Genehmigung der individuellen Reglemente
  - b. Bildung und Auflösung von Abteilungen
  - c. Diskussion und Verabschiedung von Konzepten sowie deren Durchsetzung
  - d. Beschlussfassung über die Durchführung von ausserordentlichen Anlässen
  - e. Diskussion der Gesamtplanung und des Gesamtbudgets
  - f. Informationsaustausch und Koordination
- Beschlüsse* 4 In der Vereinsleitung haben alle Vorstandsmitglieder und alle Abteilungsverantwortlichen eine Stimme. Die Vereinsleitung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die /der Präsident:in den Stichentscheid.

## **E Abteilungen**

- Gliederung* 1 Der Sportbetrieb des TSVD wird in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung verfügt über ein eigenes Reglement, in welchem die Gestaltung des Sportbetriebes geregelt ist.
- Führung* 2 Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, welcher von einem Abteilungsvorstand unterstützt werden kann.
- Wahl, Amtszeit* 3 Die Wahl eines Abteilungsverantwortlichen erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Die maximale Amtszeit ist somit auf 12 Jahre beschränkt.

**F Freie Gruppen**

- Ausführung* 1 Der Vorstand kann für kleine Sportbereiche oder für abteilungsübergreifende Aktivitäten Freie Gruppen einsetzen. Jede Freie Gruppe ist direkt einem Vorstandsressort zugewiesen.
- Leitung* 2 Jede Freie Gruppe wird von einem verantwortlichen Mitglied geführt. Ein eigener Vorstand kann unterstützend eingesetzt werden.

**G Geschäftsstelle**

- Definition* 1 Für die Wahrnehmung operativer Aufgaben betreibt der TSVD eine eigene Geschäftsstelle. Die /der Leiter:in der Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt.
- Aufgaben* 2 Die /der Leiter:in der Geschäftsstelle nimmt an der Vereinsversammlung, an den Vorstandssitzungen und an den Sitzungen der Vereinsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Für die Geschäftsstelle bzw. für dessen Leitung erstellt der Vorstand ein Pflichtenheft.
- Auslagerung* 3 Zur Unterstützung kann die Geschäftsstelle administrative Aufgaben einem externen Büro übergeben.

## IV Finanzen, Haftung

- Einnahmen* 1 Der TSVD finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Erträge aus Dienstleistungen und Verkauf
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Subventionen der Gemeinde
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung beschlossen.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

## V Schlussbestimmungen

- Revision der Statuten*            1    Statutenänderungen, ob Teil- oder Totalrevision der Statuten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen.
- Fusion*                     2    Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Auflösung*                3    Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 gültig abgegebenen Stimmen, an einer für diesen Zweck ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- Zuweisung Vermögen*    4    Bei Auflösung des TSVD ist das Vereinsvermögen inkl. allfälliger Fonds der Gemeinde Düdingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit Sitz in Düdingen und mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet.
- Sämtliches Material wird der Gemeinde Düdingen zuhanden der Schulen überlassen.
- Beschlussfassung*        5    Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 7. Oktober 2022 in Düdingen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 19.11.2009 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- Die Genehmigung des Freiburgischen Turnverbandes bleibt vorbehalten.

*Düdingen, im Oktober 2022*

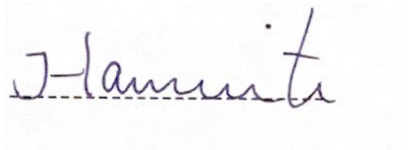
**TSV Düdingen**

*Isabelle Hauswirth*

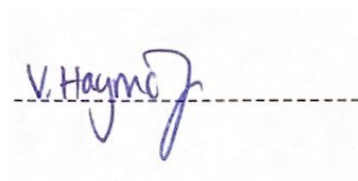
*Viviane Haymoz*

Präsidentin

Vizepräsidentin



Handwritten signature of Isabelle Hauswirth in blue ink on a white background with a dashed horizontal line below the signature.



Handwritten signature of Viviane Haymoz in blue ink on a white background with a dashed horizontal line below the signature.

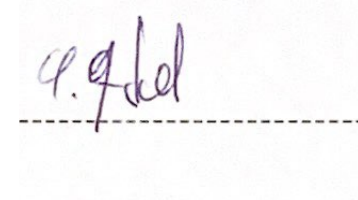
**Freiburgischer Turnverband FTV**

Präsident:in

Sekretär:in



Handwritten signature of the FTV President in blue ink on a white background with a dashed horizontal line below the signature.



Handwritten signature of the FTV Secretary in blue ink on a white background with a dashed horizontal line below the signature.